

S1 Mandatsabgaben

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 *Die Finanzordnung der GJ NRW wird um Folgendes ergänzt:*

2 §5 Mandatsträger*innen-Beiträge

3 **1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Landtages**
4 **Nordrhein-Westfalen erhoben.**

5 **2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind**
6 **die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.**

7 **3. Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 1 % der**
8 **Bemessungsgrundlage.**

9 **4. Über Reduktionen des Beitrags, insb. bei kindergeldberechtigten Kindern oder**
10 **aus anderen sozialen Gründen, entscheidet der/die Landesschatzmeister*in**
11 **einvernehmlich mit der/dem Beitragsverpflichteten.**

12 *Die darauf folgende Nummerierung wird wie folgt angepasst:*

13 § 6 Kostenerstattung

14 § 7 Barkasse und Geldanlagen

15 § 8 Aufbewahrung und Unterlagen

Begründung

In diesem Jahr sind erstmals drei GRÜNE JUGEND Kandidat*innen in den Landtag NRW eingezogen. Das ist toll und ermöglicht uns, über eine weitere Ebene direkt auf die Landespolitik einzuwirken.

S1 Mandatsabgaben

Unter anderem für diese Mandate waren wir im Frühjahr auf den Straßen und Plätzen NRW. Aber die Kampagne war nicht umsonst - wir haben mehr als 40 tausend Euro für eine Kampagne ausgegeben, die sich sehen lassen kann. Einen Teil dieser Kosten wollen wir über Mandatsabgaben wieder reinholen. Das ist bei anderen Ebenen wie bei der Landtagswahl dem Landesverband DIE GRÜNEN NRW und bei der Kommunalwahl den Kreisverbänden schon gang und gäbe.

In enger Absprache mit unseren drei Landtagsabgeordneten haben wir uns auf die Höhe von 1% der Diäten geeinigt. Wenn Abgeordnete diesen Betrag nicht stemmen können, kann dieser in Absprache mit dem/der Landesschatzmeister*in gesenkt werden.

S2 Gehalt des geschäftsführenden Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Die Finanzordnung der GJ NRW wird um Folgendes ergänzt:

§ 8 Gehalt Vorstand

3 **Die Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand können, sofern es die**
4 **finanzielle Lage zulässt, ein Gehalt erhalten. Die maximale Höhe orientiert sich**
5 **an der jeweils gültigen Minijobregelung. Die Höhe der Gehälter ist jährlich vom**
6 **Landesvorstand begründet vorzuschlagen und wird im Rahmen des Haushalts von der**
7 **Mitgliederversammlung festgelegt.**

Begründung

Wir als GRÜNE JUGEND NRW wachsen seit Jahren. Und das ist toll. Aber ein größerer Verband bedeutet auch mehr Arbeitszeit für den Vorstand. Vor allem im Geschäftsführenden Vorstand. Zeit, die man weniger hat für die Ausbildung, das Studium und den Nebenjob.

Um Hürden abzubauen und mehr Menschen die Arbeit im Vorstand zu ermöglichen, wollen wir ein Gehalt für den geschäftsführenden Vorstand möglich machen.

Doch können wir uns das auch leisten? Unsere finanzielle Lage ändert sich leider von Jahr zu Jahr. Jugendherbergspreise steigen, Zuschüsse werden neu verhandelt und die Inflation macht auch uns zu schaffen. Deswegen wollen wir jedes Jahr im Haushalt evaluieren, ob und wenn ja in welcher Höhe wir ein Gehalt zahlen können.

Als Jugendorganisation einer politischen Partei ist es uns (anders als zum Beispiel Vereinen) nicht möglich, eine Aufwandsentschädigung auszuzahlen, weshalb wir auf ein Gehalt zurückgreifen. Mit dem Satzungsänderungsantrag gehen wir einen großen Schritt in Richtung eines professionelleren und schlagkräftigeren Verbandes.

S3 Fahrtkostenerstattung erleichtern

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Ändere in der Finanzordnung der GJ NRW:

§ 5 Kostenerstattung

1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, **Referent*innen** oder Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). **Außerdem können Fahrtkosten von Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW erstattet werden, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen sind.**

3. Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden **nur für Mitglieder des Landesvorstandes, Referent*innen und Mitarbeitende** übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.

Begründung

Zu Nr. 1:

Die Aufzählung der Personengruppen, die Fahrtkostenerstattung beantragen können, ist zur Zeit unvollständig. Zur Zeit ist laut Finanzordnung bei der Erstattung für Teilnehmer*innen und Referent*innen jedes Mal ein Landesvorstandsbeschluss einzuholen. Um die Arbeit im Landesvorstand effektiver zu gestalten und Teilnehmer*innen und Referent*innen ihre in der Praxis schon bestehende Möglichkeit der Fahrtkostenerstattung auch in der Finanzordnung transparent zu machen, wollen wir diese Regelung

anpassen.

Zu Nr. 3:

Zur Zeit beschließt der Landesvorstand über die Angemessenheit jeder einzelnen IC/ICE-Fahrt. Dies führt zu enormem Sitzungsaufwand und langen Finanzprotokollen, denn bei unzuverlässigem Regionalverkehr, vielen Abendveranstaltungen oder wichtigen Anschlussterminen sind Fernverkehrsfahrten oft unvermeidbar. Mit der neuen Regelung werden Landesvorstandsmitglieder, Referent*innen und Mitarbeitende zwar nicht von dem Grundsatz, die jeweils günstigste Verbindung wählen zu müssen, entbunden. Dieser Grundsatz wird weiterhin von der Rechnungsprüfung geprüft. Aber ihnen wird ein gewisses Maß an eigener Beurteilungskompetenz eingestanden, welches zur starken Entlastung des Gesamt-Landesvorstands führt.

S4 Mitgliedermagazin

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 *In Satzung der GJ NRW wird gestrichen:*

§10 Mitgliedermagazin

3 **1. Die GRÜNE JUGEND NRW gibt ein Mitgliedermagazin heraus. Diese wird durch**
4 **eine unabhängige Redaktion erstellt. Sie ist den Grundsätzen der GRÜNEN**
5 **JUGEND NRW verpflichtet.**

6 **2. Die sechs Redaktionsmitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung**
7 **auf ein Jahr gewählt. Der Redaktion darf maximal ein Mitglied des**
8 **Landesvorstandes angehören. Die Redaktion ist quotiert zu besetzen.**

9 **3. Näheres regelt das Zeitungsstatut, das mit absoluter Mehrheit von**
10 **einer Landesmitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.**

11 *Die darauffolgende Nummerierung wird wie folgt angepasst:*

12 § 10 Landesschiedsgericht

13 § 11 Finanzen

14 § 12 Delegierte

15 § 13 Allgemeine Bestimmungen

16 § 14 Auflösung

17 *Folgerichtig wird das Pressestatut der GRÜNEN JUGEND NRW aufgehoben.*

Begründung

Unsere Mitgliederzeitung "krass" ist schon lange sehr unbekannt im Verband - bis auf alte Häs*innen weiß kaum noch jemand, dass es sie gibt.

Das gesunkene Interesse an der krass liegt aber nicht an schlechter Arbeit der Redaktion, sondern daran, dass eine andere Struktur sie überschattet hat: Die über:morgen. Das Mitgliedermagazin auf Bundesebene ist sichtbar und präsent im Verband und die über:morgen Redaktion produziert immer wieder Inhalte, die für die ganze GRÜNE JUGEND interessant und relevant sind.

Aber auch Landesthemen fallen bei der über:morgen nicht hintenüber, sondern finden ihren Platz im Landeseinleger. Er ergänzt die Schwerpunktsetzung der Bundesebene und nimmt die Landespolitik in den Blick.

Wir wollen Dopplungen vermeiden, die Zeit und Ressourcen kosten und sich gegenseitig die Reichweite stehlen. Deshalb bauen wir auf dem erfolgreichen Modell der über:morgen auf und beteiligen in Zukunft auch interessierte Aktive an der Redaktion des Landeseinlegers.

S5 Umsetzung der Empfehlungen der Rechnungsprüfung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 *Streiche in der Finanzordnung der GJ NRW (Streichung fett markiert):*

2 § 2 Haushalt

3 **5. Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung".**
4 **Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und**
5 **rechnerischen Kontrolle durch die/den Landesschatzmeister*in.** Buchungen erfolgen
6 grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die
7 entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.

8 *Streiche in der Finanzordnung der GJ NRW (Streichung fett markiert):*

9 § 2 Haushalt

10 **6. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Landesvorstand.**
11 **Zahlungsanweisungen werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.**

12 *Ersetze in der Finanzordnung der GJ NRW (Ersatz fett markiert):*

13 § 2 Haushalt

14 **6. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen,**
15 **die/der Landesschatzmeister*in, die/der Politische Geschäftsführer*in sowie**
16 **Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle im Auftrag des Landesvorstandes.**

Begründung

Die Streichungen wurden im Rechnungsprüfungsbericht 2021, der auf der letzten LMV vorgestellt wurde, von den Rechnungsprüfer*innen empfohlen. Die derzeitigen Formulierungen sind bei unserer aktuellen

S5 Umsetzung der Empfehlungen der Rechnungsprüfung

Verbandsgröße de facto nicht umsetzbar. Um zwangsläufige Brüche der Satzung zu vermeiden, wollen wir die Satzung, wie es die Rechnungsprüfer*innen empfohlen haben, ändern.

Der Ersatz für § 2 Absatz 6 ändert nichts, sondern wiederholt zur besseren Übersichtlichkeit die entsprechende Stelle aus der Geschäftsordnung.

S6 Veröffentlichung niedriger Spenden

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 *Streiche in §4 der Finanzordnung der GJ NRW (Streichung fett markiert):*

2 §4 Spenden

3 2. Spenden **sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der**
4 **Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen**

5 *Und ersetze durch:*

6 §4 Spenden

7 2. Spenden **werden jährlich in geeigneter Form dem Verband auf der**
8 **Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben. Spenden ab einer Höhe von 2.000**
9 **Euro werden unter Angabe des Namens des Spenders veröffentlicht.**

Begründung

Die aktuelle Formulierung verstößt in ihrer jetzigen Umsetzung gegen Datenschutzrecht und kann so nicht umgesetzt werden. Die neue Formulierung ist aus der Perspektive des Datenschutzes umsetzbar und ermöglicht die wichtige Transparenz in den Finanzen der GRÜNEN JUGEND NRW.

S7 Satzungsänderungs-Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Koi Katha Blaeser, Lena Cornelissen, René
Adiyaman, Maya Stiller, Janis Bonn, Louisa
Albrecht, Solveig Hochmann, Henry Soltau
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Originaltext

2 Unsere Änderungen sind unterstrichen.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW

§1 Geltungsbereich

6 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen
7 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den
8 Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
9 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des
10 Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen
11 Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§2 Öffentlichkeit

13 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
14 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
15 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In dringlichen Fällen
16 kann der Landesvorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang
17 kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit
18 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss
19 einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in

20 begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen. In begründeten
21 Ausnahmefällen kann eine Landesmitgliederversammlung auch digital stattfinden.
22 In diesem Fall können Wahlen grundsätzlich durch eine Briefwahl im

23 Präferenzwahlssystem nach § 8 Wahlordnung, durch eine digitale Vorabstimmung mit
24 anschließender Briefwahl oder im Wege eines anderen, rechtssicheren digitalen
25 Tools stattfinden.

26 **§3 Geschäftsordnungsanträge**

27 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
28 stellen.

29 Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Dies kann auch stellvertretend
30 durch ein anderes Mitglied geschehen. Während eines Redebeitrages oder einer
31 Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

32 2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 33 • a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 34 • b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 35 • c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 36 • d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 37 • e. Antrag auf Vertagung eines Antrages,
- 38 • f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 39 • g. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
- 40 • h. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
- 41 • i. Antrag auf ein Einberufung eines FINTA*-Forums,
- 42 • j. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut,
- 43 • k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- 44 • l. Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
45 Antrag.
- 46 • m. Antrag auf Debattenunterbrechung und oder Pause

47 3. Die/der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine
48 ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher
49 Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
50 angenommen.

51 **§4 Beschlussfähigkeit**

52 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
53 eingeladen wurde.

54 2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
55 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel
56 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl
57 ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der
58 Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

59 3. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/*der Antragsteller*innen
60 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden
61 Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

62 4. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitglieder-
63 versammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die
64 nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen
65 entscheidet vorab der Landesvorstand.

66 **§5 Tagesordnung**

67 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur LMV beigefügt.

68 2. Über die Tagesordnung entscheidet die LMV zu Beginn der Versammlung mit
69 einfacher Mehrheit.

70 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die
71 Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit. Hierzu zählen
72 auch Anträge auf mehr oder längere Pausen.

73 **§6 Tagungsleitung**

74 1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein
75 Präsidium als Tagungsleitung.

76 2. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes
77 Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

78 **§7 Rederecht**

79 Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt.
80 Das Präsidium kann der LMV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge
81 sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Hierbei muss
82 Personen ohne vorherigen Antrag eine Redezeitverlängerung gewährt werden können.
83 Folgende Maßnahmen garantieren, dies vertraulich und niedrigschwellig
84 umzusetzen:

85 Das Präsidium fragt jede Person zu Beginn ihres Redebeitrags, ob eine
86 Redezeitverlängerung gebraucht wird.

87 Wenn Personen ihren Namen einwerfen, dann haben sie zusätzlich die Möglichkeit,
88 darüber eine Redezeitverlängerung in Anspruch zu nehmen.

89 Außerdem gibt es die Möglichkeit, einen Redebeitrag in Textform einzureichen und
90 diesen von einer anderen Person vorlesen zu lassen.

91 In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen,
92 die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
93 der Landesmitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

94 **§8 Abstimmungen**

95 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

96 2. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim statt finden, wenn
97 5%der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag zustimmen.

98 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND
99 NRW, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

100 **§9 Anträge**

101 1. Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der

102 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die

103 LMV zu stellen.

104 2. Anträge müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in

105 Textform eingereicht werden.

106 3. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern

107 durch den Landesvorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.

108 4. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die LMV muss den Status als

109 Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

110 5. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu

111 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

112 **§10 Änderungsanträge**

113 1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in
114 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
115 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
116 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben

117 werden.

118 2. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge
119 übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
120 modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung
121 über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

122 3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer
123 bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die
124 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
125 über die Annahme dieses Rückholantrags.

126 4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
127 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

128 **§11 Schlussbestimmungen**

129 Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter
130 Mehrheit geändert. Änderungen an diese Geschäftsordnung treten mit Beginn des
131 auf die Abstimmung folgenden Tages in Kraft.

132 Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW (GO LMV)
133 wurde von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 14. Juli 2012
134 in
135 Oer-Erkenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 13.
136 März 2021 zuletzt geändert

Begründung

Nicht alle Personen können einen Geschäftsordnungsantrag durch Heben zweier Hände stellen - z.B. aufgrund von Amputationen, Lähmungen oder Spastiken. Auch benötigen manche Menschen beim Ausfüllen von Wahlzetteln Assistenz - das wird auch schon inoffiziell seit Jahren so gehandhabt. Wir finden: Es braucht dafür eine rechtssichere Grundlage in der Geschäftsordnung.

Pausen bedeuten Barrierefreiheit - unter anderem für Personen mit dem Restless Legs Syndrom oder Konzentrationsschwierigkeiten. Außerdem führen sie - unserer Ansicht nach - zu einer besseren Strukturierung der Landesmitgliederversammlungen.

Eine **Redezeitverlängerung** ist ein wichtiger Schritt für Barrierefreiheit. So sprechen unter Anderen manche Menschen mit Spastiken, Lähmungen oder Lernschwierigkeiten oder Personen, die stottern, langsamer. Hierbei zählt die Selbstdefinition - sie müssen nicht beweisen, dass sie Anrecht auf eine Redezeitverlängerung haben.

Auch Personen mit geringen Deutschkenntnissen können dies in Anspruch nehmen. Auch hier nicht genannten Gruppen und Personen steht eine Redezeitverlängerung offen.

S7NEU Satzungsänderungs-Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Gremium: Landesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 29.10.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Originaltext

2 Unsere Änderungen sind unterstrichen.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND 4 NRW

§1 Geltungsbereich

6 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen
7 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den
8 Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
9 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des
10 Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen
11 Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§2 Öffentlichkeit

13 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
14 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
15 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In dringlichen Fällen
16 kann der Landesvorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang
17 kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit
18 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss
19 einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in

20 begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen. In begründeten
21 Ausnahmefällen kann eine Landesmitgliederversammlung auch digital stattfinden.
22 In diesem Fall können Wahlen grundsätzlich durch eine Briefwahl im
23 Präferenzwahlssystem nach § 8 Wahlordnung, durch eine digitale Vorabstimmung mit
24 anschließender Briefwahl oder im Wege eines anderen, rechtssicheren digitalen

25 Tools stattfinden.

26 **§3 Geschäftsordnungsanträge**

27 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
28 stellen.

29 Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Dies kann auch stellvertretend
30 durch ein anderes Mitglied geschehen. Während eines Redebeitrages oder einer
31 Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

32 2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 33 • a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 34 • b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 35 • c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 36 • d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 37 • e. Antrag auf Vertagung eines Antrages,
- 38 • f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 39 • g. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
- 40 • h. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
- 41 • i. Antrag auf ein Einberufung eines FINTA*-Forums,
- 42 • j. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut,
- 43 • k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- 44 • l. Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
45 Antrag.
- 46 • m. Antrag auf Debattenunterbrechung und oder Pause

47 3. Die/der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine

48 ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher
49 Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
50 angenommen.

51 **§4 Beschlussfähigkeit**

52 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
53 eingeladen wurde.

54 2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
55 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel
56 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl
57 ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der
58 Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

59 3. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/*der Antragssteller*innen
60 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden
61 Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

62 4. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitglieder-
63 versammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die
64 nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen
65 entscheidet vorab der Landesvorstand.

66 **§5 Tagesordnung**

67 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur LMV beigelegt.

68 2. Über die Tagesordnung entscheidet die LMV zu Beginn der Versammlung mit
69 einfacher Mehrheit.

70 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die
71 Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

72 **§6 Tagungsleitung**

73 1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein
74 Präsidium als Tagungsleitung.

75 2. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes

76 Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

77 **§7 Rederecht**

78 Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt.
79 Das Präsidium kann der LMV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge
80 sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Hierbei muss
81 Personen eine Redezeitverlängerung gewährt werden können. Der Antrag und eine
82 kurze Begründung können jeweils formlos beim Präsidium gestellt werden. Außerdem
83 ist die Verlesung von eingereichten Redebeiträgen durch das Präsidium oder
84 andere Mitglieder möglich.

85 In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen,
86 die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
87 der Landesmitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

88 **§8 Abstimmungen**

89 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

90 2. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim statt finden, wenn
91 5%der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag zustimmen.

92 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND
93 NRW, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

94 **§9 Anträge**

95 1. Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der
96 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die
97 LMV zu stellen.

98 2. Anträge müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in
99 Textform eingereicht werden.

100 3. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern
101 durch den Landesvorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.

102 4. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die LMV muss den Status als
103 Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

104 5. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
105 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

106 **§10 Änderungsanträge**

107 1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in
108 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
109 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
110 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben
111 werden.

112 2. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge
113 übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
114 modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung
115 über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

116 3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer
117 bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die
118 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
119 über die Annahme dieses Rückholantrags.

120 4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
121 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

122 **§11 Schlussbestimmungen**

123 Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter
124 Mehrheit geändert. Änderungen an diese Geschäftsordnung treten mit Beginn des
125 auf die Abstimmung folgenden Tages in Kraft.

126 Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW (GO LMV)
127 wurde von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 14. Juli 2012
128 in

129 Oer-Er-kenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 13.
130 März 2021 zuletzt geändert

Begründung

Nicht alle Personen können einen Geschäftsordnungsantrag durch Heben zweier Hände stellen - z.B. aufgrund von Amputationen, Lähmungen oder Spastiken. Auch benötigen manche Menschen beim Ausfüllen von Wahlzetteln Assistenz - das wird auch schon inoffiziell seit Jahren so gehandhabt. Wir finden: Es braucht dafür eine rechtssichere Grundlage in der Geschäftsordnung.

Pausen bedeuten Barrierefreiheit - unter anderem für Personen mit dem Restless Legs Syndrom oder Konzentrationsschwierigkeiten. Außerdem führen sie - unserer Ansicht nach - zu einer besseren Strukturierung der Landesmitgliederversammlungen.

Eine **Redezeitverlängerung** ist ein wichtiger Schritt für Barrierefreiheit. So sprechen unter Anderen manche Menschen mit Spastiken, Lähmungen oder Lernschwierigkeiten oder Personen, die stottern, langsamer. Hierbei zählt die Selbstdefinition - sie müssen nicht beweisen, dass sie Anrecht auf eine Redezeitverlängerung haben.

Auch Personen mit geringen Deutschkenntnissen können dies in Anspruch nehmen. Auch hier nicht genannten Gruppen und Personen steht eine Redezeitverlängerung offen.